



Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

## Allgemeinverfügung

### **zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, sowie Messern aller Art**

1. Die Allgemeinverfügung gilt im Zeitraum vom 29. Juni 2018, 18:00 Uhr bis 30. Juni 2018, 07:00 Uhr sowie vom 30. Juni 2018, 18:00 Uhr bis 01. Juli 2018, 07:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich umfasst im oben genannten Zeitraum, den Gebäudekomplex des Dortmunder Hbf inklusive Gleisanlagen. Ausgenommen ist der U-Bahn/Stadtbahn Bereich.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. –Ausnahmen hierzu siehe 3.1-
  - 3.1 Vom Mitführverbot gem. Nr. 4 sind ausgenommen:
    - 3.1.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.
    - 3.1.2 Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.

3.1.3 Bahnreisende Fahrgäste dürfen die unter Nr. 4 genannten Gegenstände zu a) und c) mitführen, wenn sie zur Jagdausübung dienen und in einem geschlossen gesicherten Behälter (Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten) transportiert werden.

3.1.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages im Geltungsbereich benötigt werden.

3.1.5 Besondere Ausnahmen sind bei der Bundespolizeiinspektion Dortmund zu beantragen.

4. Es ist im vorgenannten Geltungsbereich (Nr. 2) verboten,

- a) Schuss- und auch Schreckschusswaffen,
- b) Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
- c) Messer aller Art

mitzuführen oder zu benutzen.

5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platzverweis sowie die Anregung eines Hausverbotes und Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am 29. Juni 2018 in Kraft.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **100,- Euro** an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 16 Absatz 4 VwVG Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.

#### **Begründung:**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der

1. Bundespolizeidirektion Sankt Augustin  
Bundesgrenzschutzstraße 100  
53757 Sankt Augustin

2. Bundespolizeiinspektion Dortmund  
Untere Brinkstraße 81-89  
44141 Dortmund

während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 27. Juni 2018 als bekannt gegeben.

gez.  
Wurm

